

S a t z u n g

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten des Landkreises Nürnberger Land

Der Landkreis Nürnberger Land erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten des Landkreises Nürnberger Land:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Nürnberger Land erhebt für die Belegung seiner Sportstätten sowie für seinen Anteil an Sportstätten, die einer gemeinsamen Nutzung mit anderen Kommunen unterliegen, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- 1) wer die Belegung der Sportstätten beantragt hat und für den aufgrund des Antrages im Belegungsplan Stundenreservierung erfolgte oder
- 2) wer sich dem Landkreis gegenüber zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren richten sich nach den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Landkreises Nürnberger Land.

Die Gebühren betragen

- 1.) bei Turn- und Sporthallen
pro Wochenstunde bei Belegung einer Halle bzw. bei Mehrfachhallen eines Hallenteils

Turnhalle des Gymnasiums Altdorf

- Wintersaison 205,00 €
- Sommersaison 184,00 €
- Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde 10,00 €

3-fach Turnhalle Altdorf	
• Wintersaison	137,00 €
• Sommersaison	123,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	6,50 €
2-fach Turnhalle Altdorf (nur Hallenteil Landkreis)	
• Wintersaison	158,00 €
• Sommersaison	142,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	7,50 €
Turnhalle der Realschule Feucht	
• Wintersaison	205,00 €
• Sommersaison	184,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	10,00 €
Turnhalle des Gymnasiums Hersbruck	
• Wintersaison	205,00 €
• Sommersaison	184,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	10,00 €
Bitterbachhalle Lauf	
• Wintersaison	154,00 €
• Sommersaison	138,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	7,50 €
Turnhalle des Gymnasiums Lauf	
• Wintersaison	205,00 €
• Sommersaison	184,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	10,00 €
Turnhalle des Förderzentrums Lauf	
• Wintersaison	205,00 €
• Sommersaison	184,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	10,00 €
Turnhalle der Realschule Lauf	
• Wintersaison	205,00 €
• Sommersaison	184,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	10,00 €
Turnhalle der Realschule Röthenbach	
• Wintersaison	205,00 €
• Sommersaison	184,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	10,00 €
Turnhalle des Gymnasiums Röthenbach	
• Wintersaison	62,00 €
• Sommersaison	56,00 €
• Einzelveranstaltung pro angefangene Stunde	3,00 €

Die Wintersaison umfasst den Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar, die Sommersaison den Zeitraum vom 01. März bis 31. August.

In den Gebührensätzen ist die Bereitstellung der Großgeräte enthalten. Kleingeräte sind von den Belegern selbst zu stellen. Das Aufstellen und Aufräumen der Großgeräte sowie evtl. sonstiger Einrichtung hat durch die Beleger zu erfolgen. Soweit dies nicht geschieht, wird der Landkreis die ihm dadurch entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung stellen. I

Kosten für eine Hallenaufsicht und für eine durch die Veranstaltung verursachte, über das gewöhnliche Maß hinausgehende erforderliche Sonderreinigung können gesondert berechnet werden und sind vom Gebührenschuldner zusätzlich zu entrichten.

2.a) bei Freisportanlagen, die zu 100 % im Eigentum des Landkreises Nürnberger Land stehen

- bei Belegung der gesamten Anlage

	8,00 €	pro Stunde
höchstens jedoch	51,00 €	pro Tag
	120,00 €	pro Saison
- bei Belegung einzelner Anlageteile für das Rasenspielfeld

	5,00 €	pro Stunde
--	--------	------------
- für sonstige Anlageteile (z.B. Laufbahn, Stoß- und Wurfringe, Sprunganlagen, Hartplatz usw.)

	je 3,00 €	pro Stunde
höchstens jedoch	je 5,00 €	pro Stunde

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 1 entsprechend.

2.b) bei der Freisportanlagen am Schulzentrum in Röthenbach

- bei Belegung der gesamten Anlage

	2,50 €	pro Stunde
höchstens jedoch	16,00 €	pro Tag
	36,00 €	pro Saison
- bei Belegung einzelner Anlageteile für das Rasenspielfeld

	1,50 €	pro Stunde
--	--------	------------
- für sonstige Anlageteile (z.B. Laufbahn, Stoß- und Wurfringe, Sprunganlagen, Hartplatz usw.)

	je 1,00 €	pro Stunde
höchstens jedoch	je 1,50 €	pro Stunde

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 1 entsprechend.

3.) im Hallenbad des Christoph - Jacob - Treu Gymnasiums in Lauf

- bei öffentlichem Badebetrieb

- Einzelkarte Erwachsene	3,00 €
- Zehnerkarte Erwachsene	20,00 €
- Jahresdauerkarte Erwachsene	150,00 €
- Einzelkarte Kinder, Schüler, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Rentner	1,50 €

- Zehnerkarte Kinder, Schüler, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Rentner	10,00 €
- Jahresdauerkarte Kinder, Schüler, Schwerbehinderte, Arbeitslose und Rentner	75,00 €
- Einzelkarte Familie	6,00 €
- Zehnerkarte Familie	31,50 €
- Jahresdauerkarte Familie	225,00 €
- Schulklassen pro Schüler (soweit keine Klassen von Schulen in Sachaufwands-trägerschaft des Landkreises Nürnberger Land)	0,75 €

Die vorstehenden Sätze gelten jeweils für 1,5 Stunden, mit Ausnahme der Nachlö-sekarte und der Jahresdauerkarte, einschl. Aus- und Ankleiden.

- Bei Zurverfügungstellung der Schwimmhalle außerhalb des öffentlichen Badebetriebs 31,50 € pro Stunde

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 1 entsprechend.

- Kosten bei Verlust des Garderobenschlüssels 15,00 €

Beim Besuch des Hallenbades sind die Begleitpersonen von Schwerbehinderten (ab 80%) von den Gebühren befreit. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtli-chen Ausweis vorzulegen.

In den vorgenannten Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer jeweils enthalten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden für Gebührenschuldner, die regelmäßig (nach Belegungsplan) für den Trainingsbetrieb eine Sportstätte belegen, jeweils für die Wintersaison (01. Septem-ber bis 28./29. Februar) und für die Sommersaison (01. März bis 31. August) im Nach-hinein berechnet und zur Zahlung fällig. Die Gebührenabrechnung erfolgt pro Saison pau-schal nach der reservierten Belegung bei Antragstellung.

Für die Einzelveranstaltungen wird die Gebühr nach der tatsächlichen Belegungsdauer berechnet und nach der jeweiligen Veranstaltung zur Zahlung fällig.

Einzelveranstaltungen sind Belegungen, die nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitab-ständen erfolgen.

§ 5 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

Jugendgruppen und -mannschaften sind von der Entrichtung der Benutzungsgebühren befreit. Eine Jugendgruppe im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn der überwiegende Teil der Mitglieder aus Jugendlichen und jungen Menschen im Sinne des Kinder- und Jugend-hilfegesetzes (= bis zum 27. Lebensjahr) besteht. Nicht von der Entrichtung von Benut-zungsgebühren befreit sind Gruppen und Klassen von Schulen und ähnliche Einrichtun-gen, die nicht in der Schulaufwandsträgerschaft des Landkreises Nürnberger Land stehen sowie Gruppen und Mannschaften, die nicht im Landkreis Nürnberger Land ansässig sind.

In begründeten Einzelfällen können weitere Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen gewährt werden, soweit es sich um Nutzungen handelt, die den kommunalen Aufgabebereich des Landkreises Nürnberger Land betreffen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportanlagen des Landkreises Nürnberger Land in der zuletzt gültigen Fassung vom 01.09.2009 außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 01.06.2017
Landkreis Nürnberger Land

Kroder
Landrat